S 70 AS 308/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 70 AS 308/19
Datum	06.12.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 223/22
Datum	23.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 06.12.2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten auch im Berufungsverfahren.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die HÃ¶he der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 und dabei um

die BerÃ¼cksichtigung einer AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Stadtrats- bzw. Kreistagsmitglieder als Einkommen.

Â

Die 1964 geborene KlÃ¤gerin bewohnt eine Wohnung in D. zu einer monatlichen Grundmiete i.H.v. 280,39 â¬ zzgl. 39,61 â¬ monatliche Betriebskosten und 71 â¬ monatliche Heizkostenvorauszahlung, wobei diese in den Monaten November und Dezember 2017 nicht anfiel und fÃ¼r Januar 2018 21,52 â¬ betrug.

Â

Die KlÃ¤gerin war seit 2014 Mitglied des Rats der Stadt D. und dort im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Vorsitzende ihrer Fraktion. Seit September 2015 war sie daneben Mitglied des Kreistags des Landkreises M.. Als solche erhielt sie fÃ¼r die Mitgliedschaften im Stadtrat und im Kreistag jeweils AufwandsentschÃ¤digungen. Diese betrugen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum fÃ¼r die Mitgliedschaft im Stadtrat und den Fraktionsvorsitz insgesamt 900,30Â â¬ monatlich (300,10 â¬ als Ratsmitglied, 600,20 â¬ als Fraktionsvorsitzende), fÃ¼r die Mitgliedschaft im Kreistag 382,30 â¬ (bzw. 395,30 â¬ ab August 2017) monatlich. Als Kreistagsmitglied erhielt sie zudem fÃ¼r die Teilnahme an Kreistags- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld i.H.v. 20,30 â¬ je Sitzung, insgesamt 243,60 â¬ im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum und Fahrtkosten i.H.v. 18 â¬ je Sitzungstag, insgesamt 144 â¬. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ging die KlÃ¤gerin ferner zwei selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten nach, sie gab Nachhilfestunden und Yogaunterricht. Daraus erzielte sie ebenfalls Einkommen, im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 gab sie Betriebseinnahmen i.H.v. insgesamt 381,50 â¬ an.

Â

In der Vergangenheit bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ohne Anrechnung der AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die Mitgliedschaft im Stadtrat einschlieÃlich Fraktionsvorsitz, jedoch unter Anrechnung der AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r das Kreistagsmandat, denn diese diene, im Gegensatz zur AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die Mitgliedschaft im Stadtrat, dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. So enthÃ¤lt beispielsweise der Bescheid vom 21.08.2015, mit dem fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2015 bis 31.01.2016 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vorlÃ¤ufig bewilligt wurden, den Hinweis: [die] â€AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als Mitglied kommunaler Vertretungen ist kein Einkommen aus selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und wird gesondert als privilegiertes Einkommen bewertet.â€

Â

Der Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 zunÃ¤chst vorlÃ¤ufig mit Bescheid vom 10.08.2017 Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhaltes i.H.v. 676,74 â¬ monatlich unter BerÃ¼cksichtigung von Einkommen aus ErwerbstÃ¤tigkeit i.H.v. 123,26 â¬ monatlich. Dabei ist nach den AusfÃ¼hrungen des Beklagten das Einkommen ausgehend von den Angaben der KlÃ¤gerin in der Anlage zur vorlÃ¤ufigen oder abschlieÃenden ErklÃ¤rung zum Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (EKS) wie folgt angesetzt: 253 â¬ aus der AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Kreistag M. zuzÃ¼glich 157,02 â¬ Einnahmen Nachhilfe und 5,42 â¬ Einnahmen Yoga = 415,44 â¬ Gesamtnetto abzÃ¼glich eines Freibetrages nach Â§ 11b SGB II i.H.v. 293,08 â¬ = 122,36 â¬. Telefonkosten wurden dabei nur zu 25 % und Aufwendungen fÃ¼r das KFZ wegen der fehlenden Ã¼berwiegenden betrieblichen Nutzung gar nicht als Betriebsausgaben anerkannt. Gegen die vorlÃ¤ufige Bewilligung erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch. FÃ¼r den Monat Januar 2018 erhÃ¶hte der Beklagte mit Ãnderungsbescheid vom 25.11.2017 die bewilligten Leistungen auf 683,74 â¬.

Â

Mit Bescheid vom 22.01.2019 lehnte der Beklagte den Antrag auf Leistungen fÃ¼r diesen Zeitraum ab. Aufgrund der HÃ¶he des anzurechnenden Einkommens sei die KlÃ¤gerin nicht hilfebedÃ¼rftig. Angerechnet werde Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit als Yogalehrerin i.H.v. 1,84 â¬ monatlich und als Nachhilfelehrerin i.H.v. 35,42 â¬ monatlich. Zudem werde die AufwandsentschÃ¤digung der Stadt D. als Ratsmitglied und Fraktionsvorsitzende i.H.v. 900,30 â¬ monatlich und als Kreistagsmitglied im Kreisverband M. i.H.v. 393,13 â¬ monatlich als Einkommen angerechnet. AbzÃ¼glich eines Freibetrages i.H.v. 400 â¬ sei ein den Bedarf Ã¼bersteigendes Gesamteinkommen i.H.v. 930,69 â¬ anzurechnen. Mit weiterem Bescheid vom 22.01.2019 forderte der Beklagte sodann den Differenzbetrag zwischen vorlÃ¤ufiger Bewilligung und endgÃ¼ltiger Festsetzung laut â anliegendem Bescheidâ i.H.v. 4067,44 â¬ von der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 zurÃ¼ck. Auch hiergegen erhob die KlÃ¤gerin Widerspruch.

Â

Die WidersprÃ¼che wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheiden vom 24.01.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Sowohl die Ablehnung der Leistungen als auch die Erstattungsforderung seien zu Recht erfolgt.

Â

Die KlÃ¤gerin hat hiergegen am 20.02.2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) Dortmund erhoben. Sie hat geltend gemacht, dass die AufwandsentschÃ¤digungen fÃ¼r die ehrenamtlichen politischen TÃ¤tigkeiten zweckbestimmt und daher gemÃ¤Ã Â§ 11a Abs. 3 SGB II nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen seien. Denn sie dienten einem anderen Zweck als dem der Unterhaltssicherung. Es sollten davon die Kosten fÃ¼r die Wahrnehmung der politischen Mandate gedeckt werden, so z.B. Fahrtkosten, Material und Weiterbildung. So unterscheide auch sowohl Â§ 10 der Hauptsatzung der Stadt D. als auch Â§ 6 der Hauptsatzung des Kreises M.

zwischen Verdienstausfall und AufwandsentschÃ¤digung. AuÃerdem habe sie die AufwandsentschÃ¤digungen komplett fÃ¼r ihre MandatstÃ¤tigkeit verbraucht und nicht fÃ¼r den Lebensunterhalt aufwenden kÃ¶nnen. Bislang sei die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die Mitgliedschaft im Stadtrat zudem nicht als Einkommen berÃ¼cksichtigt worden â so ausdrÃ¼cklich schriftlich im Bescheid vom 21.08.2015 â, daher bestehe Vertrauensschutz. Selbst wenn die AufwandsentschÃ¤digung als Einkommen anzurechnen sei, wÃ¤ren aber Kraftfahrzeugkosten abzusetzen. Dies habe der Beklagte auch schriftlich mit Schreiben vom 07.04.2016 zugesichert.

Â

Die KlÃ¤gerin hat beantragt,

Â

den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides zur vorlÃ¤ufigen Bewilligung von Leistungen vom 11.08.2017 in Gestalt des ÃnderungsbescheIdes vom 25.11.2017 in Gestalt des Ablehnungsbescheides vom 22.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2019 zu verurteilen, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Anrechnung einer AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die Stellung als Fraktionsvorsitzende im Stadtrat und im Kreistag zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Er hat geltend gemacht, die AufwandsentschÃ¤digungen aus der politischen TÃ¤tigkeit seien als Einkommen auf die Leistungen anzurechnen. Als einzige in Betracht kommende Ausnahmeregelung passe Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II nicht auf den vorliegenden Fall. FÃ¼r die AufwandsentschÃ¤digungen werde keine bestimmte Verwendung vorgegeben. Es sei kein anderer Zweck ersichtlich, als die Deckung des Lebensunterhalts. Lediglich die Sitzungsgelder und die Fahrtkosten seien davon auszunehmen. Auf die Entstehung komme es zur Zweckbestimmung hingegen nicht an. Die verÃ¤nderte Vorgehensweise hinsichtlich der Einkommensanrechnung basiere auf einer verÃ¤nderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG).

Â

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 06.12.2021 vor dem SG hat die

KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, weitere Ausgaben fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Yoga- und Nachhilfelehrerin mache sie nicht geltend.

Â

Das SG hat den Beklagten mit Urteil vom 06.12.2021 unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum von August bis Dezember 2017 und Januar 2018 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne BerÃ¼cksichtigung eines Einkommens aus den EhrenÃ¤mtern fÃ¼r den Fraktionsvorsitz im Stadtrat der Stadt D. und fÃ¼r den Sitz im Kreistag des Landkreises M. zu gewÃ¤hren. Die AufwandsentschÃ¤digungen seien als Einnahme in Geld gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II als Einkommen einzuordnen. Sie unterfielen aber der Ausnahmeregelung des Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB II und seien daher nicht auf die Bedarfe anzurechnen. Die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r das Kreistagsmandat werde aufgrund der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises M. vom 07.11.2014 in der Fassung nach Beschluss vom 28.03.2017 i.V.m. Â§ 30 Abs. 5 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 29.11.2016 erbracht, die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r die Mitgliedschaft im Stadtrat und den Fraktionsvorsitz aufgrund Â§ 10 der Hauptsatzung der Stadt D. vom 22.02.2017 und damit aufgrund einer Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschrift, da sie einen TrÃ¤ger der Ã¶ffentlich-rechtlichen Verwaltung, den Landkreis M. bzw. die Stadt D., zur Leistung verpflichten. Ihr Zweck sei, die durch die MandatsausÃ¼bung entstandenen Aufwendungen auszugleichen, nicht jedoch den Lebensunterhalt der MandatstrÃ¤ger zu sichern, denn fÃ¼r diesen sei der Verdienstausfall bzw. das Haushaltsgeld vorgesehen. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Â

Gegen das ihm am 18.01.2022 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 16.02.2022 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Klageverfahren. Insbesondere ergebe sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG, dass eine Leistung gebunden fÃ¼r etwas verwendet werden mÃ¼sse und der EmpfÃ¤nger rechtlich oder tatsÃ¤chlich an einer anderen Verwendung gehindert werden mÃ¼sse, um als zweckbestimmte Leistung privilegiert zu sein. FÃ¼r notwendige Ausgaben in AusÃ¼bung des Mandats seien hingegen FreibetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II geltend zu machen.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 06.12.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verteidigt das angegriffene Urteil des SG und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass bereits aus der Bezeichnung als AufwandsentschÃ¤digung die Zweckbestimmung folge, nÃ¤mlich einen geleisteten Aufwand zu entschÃ¤digen und nicht den Lebensunterhalt zu sichern.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser ist Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

A. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist neben dem Urteil des SG vom 06.12.2021 der Bescheid vom 22.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2019 (Â§ 95 Sozialgerichtsgesetz [SGG]). Das SG hat ein sozialgerichtliches Grundurteil gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 S. 1 SGG erlassen (zur ZulÃ¤ssigkeit eines Grundurteils im HÃ¶henstreit: BSG Urteil vom 19.05.1982, 11 RA 47/81, Rn. 12, juris) und den Beklagten verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum von August bis Dezember 2017 und Januar 2018 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne BerÃ¼cksichtigung eines Einkommens aus den EhrenÃ¤mtern fÃ¼r den Sitz und Fraktionsvorsitz im Stadtrat der Stadt D. und fÃ¼r den Sitz im Kreistag des Landkreises M. zu gewÃ¤hren (zur ZulÃ¤ssigkeit von MaÃgaben im Entscheidungstenor eines Grundurteils vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 130 Rn. 3).

Â

Bei dem Bescheid vom 22.01.2019 handelt es sich um eine abschlieÃende bzw. endgÃ¼ltige Festsetzung von Leistungen i.S.d. Â§ 41a Abs. 3 SGB II in der Fassung vom 26.07.2016. Das ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des angefochtenen Bescheids, wohl aber aus dem Erstattungsbescheid vom selben Tag, denn dieser lautet: âda nun Ã¼ber ihren Leistungsanspruch endgÃ¼ltig entschieden werden konnte, wurde festgestellt, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhaltes habenâ□□. Die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung vom 22.01.2019 hat die vorlÃ¤ufigen Leistungsbewilligungen mit Bescheid vom 10.08.2017 in der Fassung des Ã□nderungsbescheides vom 25.11.2017 gemÃ¤Ã□ Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) erledigt (BSG Urteil vom 26.07.2016, B 4 AS 54/15 R, Rn. 14, juris), ohne dass es einer Aufhebung oder Ã□nderung der vorlÃ¤ufigen Entscheidung bedurft hÃ¤tte (vgl. nur BSG Urteil vom 22.8.2012, B 14 AS 13/12 R, Rn. 12). Der Bescheid vom 22.01.2019 ist zudem Gegenstand des gegen den Bescheid vom 10.08.2017 gefÃ¼hrten Widerspruchsverfahrens geworden, denn gegen die vorlÃ¤ufige Entscheidung hatte die KlÃ¤gerin Widerspruch erhoben, Ã¼ber den der Beklagte bei Erlass seiner abschlieÃ□enden Entscheidung noch nicht entschieden hatte. Infolgedessen ist der diese vorlÃ¤ufige Bewilligung ersetzende abschlieÃ□ende Festsetzungsbescheid gemÃ¤Ã□ Â§ 86 SGG Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens geworden ist, das durch den Widerspruchsbescheid vom 24.01.2019 endete, denn nicht nur abÃ¤ndernde, sondern auch ersetzende Verwaltungsakte fallen in dessen Anwendungsbereich (vgl. BSG Urteil vom 05.07.2017, B 14 AS 36/16 R, Rn. 16 ff., juris).

Â

Der Erstattungsbescheid vom 22.01.2019 ist hingegen nicht nach Â§ 86 SGG Gegenstand des Widerspruchverfahrens geworden, denn der Erstattungsbescheid hat keine gestaltende Wirkung fÃ¼r die endgÃ¼ltige Festsetzung. Mit dem Erstattungsbescheid wird vielmehr als Folge der endgÃ¼ltigen Festsetzung die Differenz zwischen vorlÃ¤ufiger und endgÃ¼ltiger Festsetzung festgestellt, ohne die Bewilligungsbescheide inhaltlich zu Ã¤ndern. Der Anspruch auf Erstattung bzw. Nachzahlung folgt unmittelbar aus Â§ 41a Abs. 6 S. 3 SGB II auf der Grundlage der abschlieÃ□enden Entscheidung nach Â§ 41a Abs. 3 SGB II, die insoweit Tatbestandswirkung hat und nicht inzident zu prÃ¼fen ist (LSG NRW Beschluss vom 30.01.2019, L 19 AS 1810/18 B, Rn. 36, juris; Grote-Seifert in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 41a (Stand: 05.04.2022), Rn. 75). Zwar bildet der Erstattungsbescheid mit dem Bescheid Ã¼ber die abschlieÃ□ende Feststellung des Leistungsanspruchs vom gleichen Tag eine rechtliche Einheit, so dass die aufeinander bezogenen Bescheide als einheitlicher Bescheid zur HÃ¶he des SGB II-Anspruchs in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum anzusehen sind (so BSG Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 41/20 R, Rn. 14, juris). Der Umstand, dass Erstattungsbescheid und endgÃ¼ltige Festsetzung aufeinander bezogen sind, fÃ¼hrt jedoch nicht zu dessen Einbeziehung in die vorliegende Klage, denn dieser basiert auf einer eigenstÃ¤ndigen Rechtsgrundlage und hat einen eigenstÃ¤ndigen VerfÃ¼gungssatz, so dass er sowohl separat erlassen (vgl. hierzu BSG Urteil vom 28.11.2018, B 14 AS 34/17 R, Rn. 9, juris), als auch in einem gemeinsamen Verwaltungsakt mit dem Festsetzungsbescheid zusammengefasst werden kann. Insofern zutreffend hat der Beklagte auch einen eigenstÃ¤ndigen Widerspruchsbescheid vom 24.01.2019 erlassen, das diesbezÃ¼gliche Klageverfahren ruht.

Â

Streitbefangen ist damit der Anspruch auf hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 ohne BerÃ¼cksichtigung der monatlichen AufwandsentschÃ¤digungen fÃ¼r Stadtrats- und Kreistagsmitglieder als Einkommen.

Â

B. Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig. Sie ist insbesondere kraft Zulassung durch das SG Dortmund statthaft (vgl. Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGG) und ist form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. Â§ 151 Abs. 1 SGG).

Â

C. Die Berufung des Beklagten ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat der Klage zu Recht stattgegeben, der Bescheid vom 22.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2019 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten, vgl. Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Sie hat Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Â

I. Die Klage ist zulÃ¤ssig. Statthaft ist die kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 SGG i.V.m. Â§ 56 SGG, gerichtet auf den Erlass eines Grundurteils nach Â§ 130 Abs. 1 S. 1 SGG. Denn Klageziel ist zum einen die Ãnderung der abschlieÃenden Entscheidung, soweit Leistungen im Gegensatz zu der vorlÃ¤ufigen Bewilligung vollstÃ¤ndig abgelehnt wurden, und zum anderen die Festsetzung hÃ¶herer als vorlÃ¤ufig bewilligter endgÃ¼ltiger Leistungen (dazu BSG Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 41/20 R, Rn. 11, juris). Die Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 87 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Die am 20.02.2019 beim SG Dortmund eingegangene Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 24.01.2019 ist binnen der maÃgeblichen Monatsfrist erhoben worden.

Â

II. Der Bescheid vom 22.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.01.2019 ist rechtswidrig. Mit den angefochtenen Bescheiden hat der Beklagte zu Unrecht den Leistungsanspruch der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.01.2018 endgÃ¼ltig auf 0 â¬ monatlich festgesetzt. Die KlÃ¤gerin hat Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 ohne BerÃ¼cksichtigung der monatlichen AufwandsentschÃ¤digungen fÃ¼r Stadtrats- bzw. Kreistagsmitglieder als Einkommen.

Â

1. Rechtsgrundlage fÃ¼r die endgÃ¼ltige Festsetzung der zunÃ¤chst mit Bescheid vom 10.08.2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 25.11.2017 vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist Â§ 41a

Abs. 3, 4 SGB II (i.d.F. vom 26.07.2016). Der Beklagte ist berechtigt gewesen, mit Bescheid vom 22.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.01.2019 die vorlÃ¤ufig bewilligten Leistungen gemÃ¤Ã§Â 41a Abs. 3 S. 1 SGB II fÃ¼r den Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 abschlieÃend festzusetzen. Denn der Beklagte hatte mit Bescheid vom 10.08.2017 in der Fassung des Ãnderungsbescheids vom 25.11.2017 der KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum Leistungen vorlÃ¤ufig unter Berufung auf Â§ 41a SGB II bewilligt.

Â

GemÃ¤Ã§ Â§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II entscheiden die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende abschlieÃend Ã¼ber den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorlÃ¤ufig bewilligte Leistung nicht der abschlieÃend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschlieÃende Entscheidung beantragt. GemÃ¤Ã§ Â§ 41a Abs. 4 S. 1 SGB II ist bei der abschlieÃenden Feststellung des Leistungsanspruches nach Â§ 41a Abs. 3 SGBÂ II als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen.

Â

2. Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs dem Grunde nach. Sie ist eine erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II, hatte im streitigen Zeitraum das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II), war erwerbsfÃ¤hig (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II) und hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II). LeistungsausschlussgrÃ¼nde liegen nicht vor.

Â

Die KlÃ¤gerin war auch hilfebedÃ¼rftig i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 9 Abs. 1 SGBÂ II. Danach ist hilfebedÃ¼rftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Â

a. Als Bedarfe im Zeitraum 01.08.2017 bis 31.01.2018 sind der Regelbedarf gemÃ¤Ã§ Â§ 20 SGB II i.H.v. 409 â¬ bzw. ab dem 01.01.2018 i.H.v. 416 â¬ (Regelbedarfsstufe 1) sowie die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã§ Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II (280,39 â¬ Grundmiete, 39,61 â¬ Betriebskosten, 71 â¬ Heizkosten = 391 â¬), insgesamt monatlich 800 â¬ bzw. 807 â¬ anzusetzen, wobei fÃ¼r die Monate November, Dezember und Januar aufgrund abweichender Heizkostenvorauszahlungen die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung variieren und fÃ¼r November und Dezember 2017 monatlich 320 â¬ und fÃ¼r Januar 2018 341,52 â¬ betragen.

Â

b. Auf diese Bedarfe ist das Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II anzurechnen. Danach sind Einnahmen in Geld abzÃ¼glich der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge mit Ausnahme der in Â§ 11a SGB II genannten Einnahmen als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. GemÃ¤Ã Â§ 11 Abs. 2 S. 1 SGB II sind laufende Einnahmen fÃ¼r den Monat zu berÃ¼cksichtigen, in dem sie zuflieÃen. Einkommen im Sinne des Â§ 11 Abs. 1 SGB II ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich alles das, was jemand nach der Antragstellung wertmÃ¤Ãig dazu erhÃ¤lt, und VermÃ¶gen das, was der Leistungsberechtigte vor der Antragstellung bereits hatte (modifizierte Zuflusstheorie siehe BSG Urteil vom 06.10.2011, B 14 AS 94/10 R, Rn. 18, juris m.w.N.). Auszugehen ist vom tatsÃ¤chlichen Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maÃgeblich bestimmt (st. Rspr. vgl. BSG Urteil vom 30.07.2008, B 14 AS 26/07 R, Rn. 23, juris).

Â

(1) FÃ¼r die Berechnung des Einkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit bestimmt Â§ 13 Abs. 1 SGB II i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur NichtberÃ¼cksichtigung von Einkommen und VermÃ¶gen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld â Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg-II-VO, in der Fassung vom 26.07.2016) zunÃ¤chst, dass von den Betriebseinnahmen auszugehen ist, also von allen Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich zuflieÃen. In einem zweiten Schritt sind dann von den Betriebseinnahmen nach Â§ 3 Abs. 2 Alg-II-VO die im Bewilligungszeitraum tatsÃ¤chlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach Â§ 11b SGB II abzusetzenden BetrÃ¤ge ohne RÃ¼cksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen. Nach Â§ 3 Abs. 4 S. 2 Alg-II-VO sind von diesem Einkommen noch die BetrÃ¤ge nach Â§ 11b SGB II abzusetzen.

Â

Im streitigen Zeitraum erzielte die KlÃ¤gerin Einnahmen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit als Yoga- und als Nachhilfelehrerin.

Â

(a) Aus dem Yogaunterricht erzielte die KlÃ¤gerin Betriebseinnahmen i.H.v. 25 â¬ im August, 45 â¬ im November, 45 â¬ im Januar, insgesamt 115 â¬.

Â

BezÃ¼glich der Betriebsausgaben ist grundsÃ¤tzlich zu differenzieren, ob es sich um AbsetzungsbetrÃ¤ge nach Â§ 11b Abs. 1 S. 1 SGB II oder um tatsÃ¤chlich geleistete notwendige Betriebsausgaben nach Â§ 3 Abs. 2 Alg-II-V handelt. Betriebsausgaben sind â steuerrechtlich betrachtet â Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (Â§ 4 Abs. 4 EStG). Davon ist auszugehen, wenn die

Aufwendung objektiv mit dem Betrieb zusammenhÃ¤ngt und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt ist (st. Rspr. vgl. nur BFH-Urteil vom 14.05.2003, X R 14/99, Rn. 42, juris m.w.N.). Notwendig ist eine Ausgabe, die Ã¼blicherweise im Rahmen der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit anfÃ¤llt und die auch ohne Leistungsbezug nach dem SGB II bei wirtschaftlichem Ausgabeverhalten getÃ¤tigt worden wÃ¤re (vgl. LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 24.08.2022, L 1 AS 401/18, Rn. 48, juris). TatsÃ¤chliche Betriebsausgaben sollen hingegen gem. Â§â3 Abs.â3 S. 1 Alg-II-V nicht abgesetzt werden, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den LebensumstÃ¤nden wÃ¤hrend des SGBâII-Leistungsbezugs entsprechen (vgl. dazu Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 11 Rn. 103). Vorliegend hat der Beklagte entgegen der noch vorlÃ¤ufigen Bewilligung keine Beanstandungen gegen die von der KlÃ¤gerin in der endgÃ¼ltigen EKS vom 12.01.2019 gemachten Angaben zu den Betriebsausgaben in Form der Kosten fÃ¼r die Homepage i.H.v. 49,98 â¬, der Kosten fÃ¼r Telefon 6Ã8 â¬ = 48 â¬ und der Kosten fÃ¼r KontofÃ¼hrung 6Ã1 â¬ = 6 â¬ erhoben. Dies erscheint auch angesichts der aus den KontoauszÃ¼gen ersichtlichen Telefonkosten i.H.v. monatlich 16,07 â¬ an die Telekom und wechselnd zwischen 20,21 â¬ und 21,74 â¬ monatlich an 1&1 Telecom, insgesamt damit etwa 36 â¬ Kosten monatlich fÃ¼r Telefon und Internet, insofern sachgerecht, als es sich dabei um den Anteil betrieblich veranlasster Ausgaben handeln dÃ¼rfte. Soweit der Beklagte Kosten der KontenfÃ¼hrung berÃ¼cksichtigt hat, kann der Senat offenlassen, ob die von der KlÃ¤gerin geltend gemachten KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnen oder eine BerÃ¼cksichtigung bereits deshalb nicht in Betracht kommt, weil es sich bei dem Konto der KlÃ¤gerin nicht um ein GeschÃ¤ftskonto handelt. Denn auch unter BerÃ¼cksichtigung der KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren von 6 â¬ liegen die monatlichen Einnahmen der KlÃ¤gerin aus der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit unterhalb des Freibetrages von 100 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 2 SGB II. Der Betriebsgewinn betrug 11,02 â¬. Verteilt man dies auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Monate und bildet ein (unbereinigtes) Durchschnittseinkommen gem. Â§ 41a Abs. 4 SGB II (i.d.F. bis zum 31.03.2021. a.F.), so ist daraus Einkommen i.H.v. 1,84 â¬ monatlich anzurechnen. Von diesem Einkommen ist gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II ein Betrag von 100 â¬ abzusetzen, so dass kein anzurechnendes Einkommen verbleibt (vgl. dazu BSG Urteil vom 11.07.2019, B 14 AS 44/18 R, Rn. 30, juris).

Â

(b) Aus dem Nachhilfeunterricht erzielte die KlÃ¤gerin Betriebseinnahmen i.H.v. 39 â¬ im Oktober und 227,50 â¬ im Januar, insgesamt 266,50 â¬. Dem stehen Betriebsausgaben i.H.v. 6Ã8â¬ = 48 â¬ fÃ¼r Telefonkosten und 6Ã1â¬ = 6 â¬ fÃ¼r KontofÃ¼hrungsgebÃ¼hren (siehe hierzu auch die AusfÃ¼hrungen unter (a)) gegenÃ¼ber. Der Betriebsgewinn betrug damit 212,50 â¬. Verteilt man dies auf die streitgegenstÃ¤ndlichen Monate und bildet ein (unbereinigtes) Durchschnittseinkommen gemÃ¤Ã Â§ 41a Abs. 4 SGB II a.F., so ist daraus Einkommen i.H.v. 35,42 â¬ monatlich anzurechnen.

Â

Damit belaufen sich die Einnahmen aus den selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten als Yoga- und Nachhilfelehrerin insgesamt auf einen Betrag, der unter dem Freibetrag von 100 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II liegt.

Â

(2) Die der KlÃ¤gerin als Mitglied des Stadtrats der Stadt D. (300,10 â¬), als dortige Fraktionsvorsitzende (600,20 â¬) und als Mitglied des Kreistags des Landkreises M. (382,30 â¬ bzw. 395,30 â¬ als monatliche Pauschale zuzÃ¼glich 20,30 â¬ Sitzungsgeld je Sitzung [insgesamt fÃ¼r den streitigen Zeitraum 243,60 â¬, verteilt auf 6 Monate = 40,60 â¬]) gewÃ¤hrten monatlichen AufwandsentschÃ¤digungen i.H.v. insgesamt 1323,20 â¬ bzw. 1336,20 â¬ sind nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Zwar gehÃ¶ren zum Einkommen nach Â§ 11 Abs. 1 SGBÂ II grundsÃ¤tzlich alle EinkÃ¼nfte in Geld. Leistungen, die aufgrund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrÃ¼cklich genannten Zweck erbracht werden, sind nach Â§ 11a Abs. 3 SGB II allerdings nur so weit als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen.

Â

Die der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten AufwandsentschÃ¤digungen als Mitglied des Stadtrats der Stadt D., als Fraktionsvorsitzende und als Mitglied des Kreistags des Landkreises M. sind als zweckbestimmte Einnahmen von der EinkommensberÃ¼cksichtigung ausgenommen (so zu einem Gemeinderatsmitglied Senatsurteil vom 28.04.2021, L 12 SO 25/19, Rn. 34, juris; Paal in Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW (Stand Januar 2022) Â§ 45 Rn. 44; a.A. LSG NRW Beschluss vom 07.09.2021, L 21 AS 1289/21 B, Rn. 9, juris, wohl auch Frenzen in Dietlein/Heusch, BeckOK KommunalR NRW (Stand 01.09.2022), Â§ 45 GO NRW Rn. 44).

Â

Da in Â§ 11a Abs. 3 SGB II der Wortlaut des Â§ 83 Abs. 1 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe (SGB XII) Ã¼bernommen wurde, kann auf die Rechtsprechung zur Anrechnung von zweckbestimmten Ã¶ffentlich-rechtlichen Leistungen in der Sozialhilfe zurÃ¼ckgegriffen werden. Danach ist zur Feststellung, ob Einkommen anzurechnen ist, in einem ersten Schritt zu prÃ¼fen, ob in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschriften ein Ã¼ber die Sicherung des Lebensunterhalts hinausgehender Zweck der Leistung ausdrÃ¼cklich genannt ist. LÃ¤sst sich danach ein ausdrÃ¼cklich genannter Zweck der anderen Leistung feststellen, ist in einem zweiten Schritt der Zweck der SGB II-Leistung zu ermitteln, bevor in einem dritten Schritt die Zwecke der beiden Leistungen einander gegenÃ¼berzustellen sind. Nur wenn es dann an der IdentitÃ¤t der Zwecke fehlt, ist die andere Leistung bei der GewÃ¤hrung des Arbeitslosengeld II nicht als anrechenbares Einkommen zu berÃ¼cksichtigen (zur Sozialhilfe BSG Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 17/09 R, Rn. 24, juris).

Â

(a) Die streitbefangenen AufwandsentschÃ¤digungen werden auf Grund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gewÃ¤hrt, nÃ¤mlich zur StadtratstÃ¤tigkeit auf Grundlage des Â§ 45 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (in der Fassung vom 15.11.2016: â□□UnabhÃ¤ngig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene AufwandsentschÃ¤digung nach folgenden MaÃ□gaben: 1. Einem Ratsmitglied oder einem Mitglied einer Bezirksvertretung kann die AufwandsentschÃ¤digung teilweise als Sitzungsgeld fÃ¼r Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. [â□¦]â□□) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1a EntschÃ¤digungsverordnung (EntschVO) (in der Fassung vom 20.06.2017: â□□AufwandsentschÃ¤digungen fÃ¼r Mitglieder kommunaler Vertretungen kÃ¶nnen gezahlt werden 1. ausschlieÃ□lich als monatliche Pauschale oder 2. gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld. Die HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung betrÃ¤gt 1. bei Ratsmitgliedern a) ausschlieÃ□lich als monatliche Pauschale in Gemeinden [â□¦] bb) von 20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 290,20 Euro [â□¦] 2. bei Kreistagsmitgliedern [â□¦] b) gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld in Kreisen [â□¦] bb) Ã¼ber 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern 382,30 Euro monatliche Pauschale, 19,60 Euro Sitzungsgeld [â□¦]â□□) i.V.m. Â§ 10 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt D. vom 17.12.2014 (â□□1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine AufwandsentschÃ¤digung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach MaÃ□gabe der EntschÃ¤digungsverordnung â□□ EntschVO. [â□¦], 4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die MandatsausÃ¼bung entsteht, soweit sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit erforderlich ist. [â□¦]â□□). Zur TÃ¤tigkeit als Fraktionsvorsitzende wird die AufwandsentschÃ¤digung auf Grundlage des Â§ 46 S. 1 Nr. 3 GO NRW (â□□Neben den EntschÃ¤digungen, die den Ratsmitgliedern nach Â§ 45 zustehen, erhalten [â□¦] 3. Fraktionsvorsitzende â□□ bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende â□□ eine vom fÃ¼r Inneres zustÃ¤ndigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene AufwandsentschÃ¤digung. [â□¦]â□□) i.V.m. Â§ 3 Abs. 1 EntschVO (â□□Die zusÃ¤tzliche AufwandsentschÃ¤digung betrÃ¤gt: [â□¦] 3. bei Fraktionsvorsitzenden in Gemeinden und Kreisen den 2-fachen [â□¦] Satz des Betrages der AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden beziehungsweise Kreisen gleicher GrÃ¶Ã□e nach Â§ 1 Abs. 2 Nr. 1a und Nr. 2a [â□¦]â□□) i.V.m. Â§ 10 Nr. 2 der Hauptsatzung der Stadt D. (â□□[â□¦] Nr. 2 stellvertretende BÃ¼rgermeister/innen nach Â§ 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende [â□¦] erhalten neben den EntschÃ¤digungen, die den Ratsmitgliedern nach Â§ 45 GO zustehen, eine zusÃ¤tzliche AufwandsentschÃ¤digung nach MaÃ□gabe der EntschVO [â□¦]â□□) und zur KreistagstÃ¤tigkeit auf Grundlage des Â§ 30 Abs. 5 der KrO NRW (in der Fassung vom 15.11.2016: â□□UnabhÃ¤ngig von einem Anspruch auf Verdienstausfall besteht ein Anspruch auf angemessene AufwandsentschÃ¤digung nach folgenden MaÃ□gaben: 1. Einem Kreistagsmitglied kann die AufwandsentschÃ¤digung teilweise als Sitzungsgeld fÃ¼r Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. [â□¦]â□□) i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr.

2b EntschVO i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung M. vom 07.11.2014 in der Fassung nach Beschluss vom 28.03.2017 (â□□Kreistagsmitglieder erhalten eine AufwandsentschÃ¤digung (Â§ 30 Abs. 5 KreisO NRW) als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2b EntschVO NRW) [â□¦]â□□) gewÃ¤hrt. Danach besteht fÃ¼r Stadtratsmitglieder und fÃ¼r Kreistagsmitglieder unabhÃ¤ngig von einem Anspruch auf Verdienstausfall ein Anspruch auf angemessene AufwandsentschÃ¤digung. Diese Normen verpflichten einen TrÃ¤ger der Ã¶ffentlich-rechtlichen Verwaltung, die Stadt D. bzw. den Landkreis M., zur Leistung.

Â

(b) Die monatliche AufwandsentschÃ¤digung wird auch jeweils zu einem ausdrÃ¼cklich bestimmten Zweck gewÃ¤hrt. Mit diesem Erfordernis wollte der Gesetzgeber einerseits eine Zweckvereitelung und andererseits die Erbringung von Doppelleistungen fÃ¼r einen identischen Zweck vermeiden (Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II Â§ 11a (Stand Mai 2020) Rn. 165 m.w.N.; Mues in Estelmann, SGB II, Â§ 11a (Stand 01.11.2018) Rn. 22). Voraussetzung ist insoweit, dass eine Zweckbestimmung vorliegt. Diese muss sich aber nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergeben, vielmehr ist es ausreichend, dass sich ein Zweck aus dem Gesamtzusammenhang ergibt (vgl. BSG Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 17/09 R , Rn. 24, juris; Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 15/20 R, Rn. 26, juris). Der Zweck kann in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Vorschriften, aufgrund derer die Leistung gewÃ¤hrt wird, ggf. aber auch in dem Bescheid, der die Leistung bewilligt, oder auch nur in der GesetzesbegrÃ¼ndung ausdrÃ¼cklich genannt werden. Der Verwendung des Worts â□□Zweckâ□□ bedarf es wiederum nicht. Der ausdrÃ¼ckliche Zweck kommt auch durch Worte wie â□□zur Sicherungâ□□, â□□zum Ausgleichâ□□ oder Ã□hnlichem ausreichend deutlich zum Ausdruck. Es kann auch genÃ¼gen, dass die Zweckbestimmung aus den Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung folgt, soweit sich aus dem Gesamtzusammenhang die vom Gesetzgeber gewollte Zweckbindung eindeutig ableiten lÃ¤sst (vgl. auch SÃ¶hngen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§Â 11a (Stand: 18.07.2022) Rn. 39; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II Â§ 11a (Stand Mai 2020) Rn. 169 ff.; Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III Â§ 11a (Stand MÃ¤rz 2022) Rn. 22; Schmidt in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 11a Rn. 20).

Â

Die EntschÃ¤digung der Stadtrats- und Kreistagsmitglieder ist in Nordrhein-Westfalen mehrgleisig ausgestaltet. Die maÃ□geblichen Vorschriften sehen insoweit sowohl einen â□□ vorliegend nicht einschlÃ¤gigen â□□ Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls (Â§ 45 Abs. 1 GO NRW, Â§ 30 Abs. 1 KrO NRW) als auch einen Anspruch auf eine angemessene AufwandsentschÃ¤digung (Â§ 45 Abs. 5 GO NRW, Â§ 30 Abs. 5 KrO NRW) vor. Die AufwandsentschÃ¤digung wiederum kann gemÃ¤Ã□ Â§ 45 Abs. 5, 7 GO NRW, Â§ 30 Abs. 5, 7 KrO NRW i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 S. 1 EntschVO entweder ausschlieÃ□lich als monatliche Pauschale (Nr. 1) oder gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld (Nr. 2) gezahlt werden und richtet sich in der HÃ¶he nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadt D. hat

sich in Â§ 10 Nr. 1 ihrer Hauptsatzung fÃ¼r eine monatliche Pauschale, der Kreis M. in Â§ 6 Abs. 1 seiner Hauptsatzung fÃ¼r ein Nebeneinander von monatlicher Pauschale und Sitzungsgeldern entschieden.

Â

Zweck der AufwandsentschÃ¤digung ist es, pauschal, d.h. ohne Nachweis im Einzelfall, den gesamten Aufwand abzugelten, der mit der TÃ¤tigkeit eines Mitglieds des Stadtrats bzw. des Kreistags verbunden ist (Smith in Kleerbaum/Palmen, Kreisordnung NRW, 1. Auflage 2009, Â§ 30 IV; Bender in Kleerbaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, 3. Auflage 2018 Â§ 45 V; Paal in Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW (Stand Januar 2022) Â§ 45 Rn. 35; OVG NRW Urteil vom 30.03.2004, 15 A 2360/02, Rn. 53; VG DÃ¼sseldorf Urteil vom 29.10.2010, 1 K 8272/09, Rn. 23, juris unter Hinweis auf die frÃ¼here Regelung des Â§ 30 GO NRW). Zu dieser TÃ¤tigkeit gehÃ¶ren insbesondere die Wahrnehmung der Rats-, Bezirksvertretungs-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, aber auch die Kosten fÃ¼r BÃ¼ro und BÃ¼romaterial, Porto, Telefon oder Fachliteratur (OVG NRW Beschluss vom 27.03.2019, 15 E 46/19, Rn. 9, juris; Frenzen in Dietlein/Heusch, BeckOK KommunalR NRW (Stand 01.09.2022), Â§ 45 GO NRW Rn. 21). Bezogen auf die AufwandsentschÃ¤digung fÃ¼r Fraktionsvorsitzende gilt Gleiches, ihnen wird lediglich eine hÃ¶here Pauschale gewÃ¤hrt, um die mit ihrer herausgehobenen Stellung verbundene Mehrbelastung auszugleichen (Frenzen in Dietlein/Heusch, BeckOK KommunalR NRW (Stand 01.09.2022), Â§ 46 GO NRW Rn. 5). DiesbezÃ¼glich verweist das OVG NRW auf die Aufgaben der Fraktionsvorsitzenden, die u.a. die sachliche und fachliche Vorbereitung von Sitzungen, Besprechungen mit Vertretern der Verwaltung und Dritten, sowie die Vertretung der Fraktion in der Ãffentlichkeit umfassen (OVG NRW Urteil vom 14.06.1994, 15 A 2449/91, Rn. 39, juris). Einen Bezug zur tatsÃ¤chlichen AusÃ¼bung des Mandats und damit zum Anfall entsprechender Aufwendungen stellt â im Rahmen des grundsÃ¤tzlich pauschalierenden Ansatzes â insoweit auch Â§ 4 Abs. 4 EntschVO her, nach dem AufwandsentschÃ¤digungen, die in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden, anteilig gekÃ¼rzt werden, wenn die TÃ¤tigkeit im Verlauf eines Kalendermonats beginnt oder endet. DarÃ¼ber hinaus kann die Zahlung der AufwandsentschÃ¤digung ausnahmsweise verweigert werden, wenn jemand sein Mandat aus eigenem Entschluss dauerhaft nicht ausÃ¼bt (OVG NRW Beschluss vom 27.03.2019, 15 E 46/19, Rn. 11, juris), ein zu entschÃ¤digender Aufwand also nicht anfÃ¤llt. Der Nachweis eines tatsÃ¤chlichen Aufwands im Einzelfall ist fÃ¼r die AufwandsentschÃ¤digung hingegen nicht erforderlich, so besteht Anspruch auf den monatlichen Pauschalbetrag auch dann, wenn das Ratsmitglied beispielsweise infolge einer Erkrankung oder beruflich bedingter Ortsabwesenheit gehindert ist, sein Mandat auszuÃ¼ben (vgl. Paal in Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW (Stand Januar 2022) Â§ 45 Rn. 36; OVG NRW Beschluss vom 27.03.2019, 15 E 46/19 Rn. 10, juris). Sitzungsgelder werden hingegen nur gezahlt bei tatsÃ¤chlicher Teilnahme an den Sitzungen (vgl. Frenzen in Dietlein/Heusch, BeckOK KommunalR NRW (Stand 01.09.2022), Â§ 45 GO NRW Rn. 27; Paal in Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW (Stand Januar 2022) Â§ 45 Rn. 43).

Â

Dass es nicht darum geht, den Lebensunterhalt sicherzustellen und damit anderweitige finanzielle Nachteile, wie insbesondere einen Verdienstausfall, der durch die zeitliche Inanspruchnahme entsteht, aufzufangen, folgt gesetzessystematisch zudem daraus, dass die AufwandsentschÃ¤digung ausdrÃ¼cklich â□□unabhÃ¤ngig von einem Anspruch auf Verdienstausfallâ□□ gewÃ¤hrt wird. Auch aus der Gesetzeshistorie ergibt sich dieses Nebeneinander von Verdienstausfall und AufwandsentschÃ¤digung, so enthielt auch die VorgÃ¤ngerregelung in Â§Â 30 Abs. 5 GO NRW ebenso wie Â§ 22 Abs. 5 KrO NRW die Formulierung: â□□Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls erhalten Ratsmitglieder [bzw. Kreistagsmitglieder] eine angemessene AufwandsentschÃ¤digung, [â□¦]â□□. Der Ausgleich finanzieller Nachteile in Form eines Verdienstausfalls ist eigenstÃ¤ndig geregelt und richtet sich vielmehr nach Â§ 45 Abs. 1 GO NRW und Â§ 30 Abs. 1 KrO NRW. Mit diesem sollen real erlittene und messbare EinkommenseinbuÃ□en ausgeglichen werden (zu Â§ 45 GO NRW OVG NRW Urteil vom 06.06.1997, 15 A 1446/94, Rn. 11, juris; vgl. auch BSG Urteil vom 18.02.2016, B 3 KS 1/15 R, Rn. 22, juris). Gleiches gilt mit Blick auf mandatsbedingte Zeitverluste bei der HaushaltsfÃ¼hrung; diese fallen ebenfalls nicht unter die AufwandsentschÃ¤digung i.S.d. Â§ 45 Abs. 5 GO NRW und Â§ 30 Abs. 5 KrO NRW, sondern werden unter den Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 3 GO NRW und Â§ 30 Abs. 3 KrO NRW entschÃ¤digt (dazu: OVG NRW Urteile vom 06.11.2018, 15 A 144/18, Rn. 46, juris; und vom 26.09.1996, 15 A 2733/93, Rn. 15 f., juris). Sie werden in der HÃ¶he nach einem Regelstundensatz berechnet, vgl. Â§ 4 Abs. 1 EntschVO. Die HÃ¶he der AufwandsentschÃ¤digung wird hingegen durch die Bezugnahme auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zur Bestimmung ihrer HÃ¶he mit der Art des politischen Mandats verknÃ¼pft. Die monatlichen Pauschalen werden hÃ¶her, je mehr Einwohner vertreten werden. Dies kann nicht aus einem Gedanken der Unterhaltssicherung folgen, da der Unterhaltsbedarf sich nicht mit wachsender Einwohnerzahl erhÃ¶ht. Wohl aber erhÃ¶ht sich mit mehr Einwohnern der Mandatsaufwand, da mehr Personen durch die politische TÃ¤tigkeit erreicht werden mÃ¼ssen, so dass beispielsweise fÃ¼r die Ã□ffentlichkeitsarbeit mehr Material z.B. fÃ¼r Flyer erforderlich ist. Insofern findet sich auch in den Gesetzesmaterialien zu Â§ 30 GO NRW a.F. der Hinweis, dass der Grad der Inanspruchnahme mit der Einwohnerzahl wachse und aus diesem Grund eine Differenzierung der Pauschalen zu berÃ¼cksichtigen sei (vgl. LT-Drucks. 6/695, S. 20).

Â

Ob der EmpfÃ¤nger einer Leistung gehindert ist, die Leistung fÃ¼r den Lebensunterhalt einzusetzen, mithin ob ein Nachweis der ErfÃ¼llung des Verwendungszwecks der Leistung zu erbringen oder zu kontrollieren ist, ist hingegen unerheblich. Zwar soll dies nach der GesetzesbegrÃ¼ndung erforderlich sein (vgl. BT-Drucks. 17/3404, S. 94: Es fehle an einer anderen Zweckbestimmung, â□□wenn die Einkommensbezieherin oder der Einkommensbezieher weder rechtlich noch tatsÃ¤chlich daran gehindert ist, die Leistung zur Deckung von Bedarfen nach diesem Buch einzusetzenâ□□). Weder aus dem Wortlaut des Â§ 11a Abs. 3 S. 1 SGB

II noch aufgrund der Angleichung der Vorschrift an Â§ 83 Abs. 1 SGB XII folgt jedoch eine solche Notwendigkeit einer zweckbestimmten Verwendung. Â§ 11a SGB II verlangt nicht, dass der EmpfÃ¤nger die Leistung rechtlich oder faktisch nur zu dem vorgesehenen Zweck verwenden darf oder der Leistende eine zweckentsprechende Verwendung gar durchsetzen kÃ¶nnen muss (so ausdrÃ¼cklich nunmehr BSG Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 15/20 R, Rn. 30 ff., juris; vgl. auch: BSG Urteil vom 11.12.2007, B 8/9b SO 20/06 R, Rn. 18, juris; vgl. Geiger in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 11a Rn. 9; Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, Â§ 11a (Stand Mai 2020) Rn. 176; MeiÃ□ner in GK-SGB II, Â§ 11a (Stand 12.07.2022) Rn. 47; Mues in Estelmann, SGB II, Â§ 11a (Stand 01.11.2018) Rn. 25; SÃ¶hngen in jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020, Â§ 11a (Stand 18.07.2022) Rn. 41.1; Schwabe in Gagel, SGB II/SGB III, Â§ 11a (Stand MÃ¤rz 2022) Rn. 22; Schmidt in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Â§ 11a Rn. 20). Es ist daher unschÃ¤dlich, dass die AufwandsentschÃ¤digung nach dem Wortlaut des Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO â□□als monatliche Pauschaleâ□□ gewÃ¤hrt wird, ein Nachweis konkreter Aufwendungen damit nicht erforderlich ist.

Â

(c) Weiter dienen das von der KlÃ¤gerin bezogene Arbeitslosengeld II auf der einen sowie die AufwandsentschÃ¤digungen nach Â§ 45 Abs. 5, Â§ 46 GO NRW und Â§ 30 Abs. 5 KrO NRW auf der anderen Seite unterschiedlichen Zwecken. Ersteres dient der Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der Leistungsberechtigten (Â§ 20 SGB II) und damit der Sicherung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums (vgl. Â§ 1 Abs. 1 SGB II). DemgegenÃ¼ber dient die AufwandsentschÃ¤digung nicht der Alimentation; sie ist keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, sondern verfolgt allein den Zweck, den durch die MandatsausÃ¼bung anfallenden Aufwand abzugelten (Smith in Kleerbaum/Palmen, Kreisordnung NRW, 1. Auflage 2009, Â§ 30 IV; Frenzen in Dietlein/Heusch, BeckOK KommunalR NRW (Stand 01.09.2022), Â§ 45 GO NRW Rn. 21; Paal in Rehn/Cronauge/Lennep/Knirsch, GO NRW (Stand Januar 2022) Â§ 45 Rn. 35; ebenso: VG DÃ¼sseldorf Beschluss vom 16.05.2019, 1 L 1210/19, Rn. 27, juris; VG KÃ¶ln Urteil vom 10.04.2013, 4 K 796/12, Rn. 23, juris; so auch bereits BSG Urteil vom 18.02.2016, B 3 KS 1/15 R, Rn. 22, juris; zum Ersatz des Verdienstausfalls vgl. auch OVG NRW Urteile vom 06.11.2018, 15 A 132/18, Rn. 44 f., juris; und 15 A 144/18, Rn. 47 f., juris).

Â

(d) Die Regelung Ã¼ber die Privilegierung zweckbestimmter Einnahmen in Â§ 11a SGB II wird auch nicht durch die Vorschrift Ã¼ber den erhÃ¶hten Grundfreibetrag von 200 â□¬ fÃ¼r u.a. ehrenamtliche TÃ¤tigkeiten nach Â§ 11a Abs. 2 S. 3 SGB II verdrÃ¤ngt. Dies ergibt sich bereits aus systematischen GrÃ¼nden (vgl. dazu und zur Gesetzesentwicklung Senatsurteil vom 28.04.2021, L 12 SO 25/19, Rn. 43 ff., juris). Zwar dÃ¼rfte der Gesetzeswortlaut nach Â§ 3 Nr. 12 S. 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) auf die vorliegend zu beurteilenden AufwandsentschÃ¤digungen anwendbar sein (vgl. BFH Beschluss vom 13.10.2006, XI B 129/05, Rn. 5, juris). FÃ¼r BezÃ¼ge und Einnahmen i.S.d. Â§ 3 Nr. 12 S. 2 EStG sieht Â§ 11b Abs. 2 S. 3 SGBÂ II einen erhÃ¶hten Grundfreibetrag vor. Hieraus folgt

aber nicht, dass Â§ 11a SGB II auf Leistungen i.S.d. Â§ 3 Nr. 12 EStG keine Anwendung fÃ¤nde. Die Frage, ob eine Einnahme zweckbestimmt ist, ist der Frage nach der Absetzung des Grundfreibetrages vielmehr notwendig vorgelagert. Die FreibetrÃ¤ge u.a. nach Â§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II kÃ¶nnen schon nach dem Gesetzeswortlaut nur â□□von dem Einkommenâ□□ abgesetzt werden. Soweit Â§ 11a SGB II greift, sind die entsprechenden Einnahmen aber von vorneherein nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen. Anzunehmen, dass Â§ 11b Abs. 2 S. 3 SGB II unterfallende Leistungen vom Anwendungsbereich des Â§ 11a SGB II ausgenommen wÃ¤ren, kehrte dieses VerhÃ¤ltnis um. Einen Anhaltspunkt hierfÃ¼r â□□ etwa eine entsprechende Vorbehaltsklausel â□□ lÃ¤sst sich dem Gesetz aber nicht entnehmen (vgl. im Ã□brigen auch BSG Urteil vom 12.09.2018, B 14 AS 36/17 R, Rn. 20 ff., 26, juris, das ebenfalls nicht wegen der EinschlÃ¤gigkeit des erhÃ¶hten Grundfreibetrages auf die PrÃ¼fung der Zweckbestimmung verzichtet).

Â

SchlieÃ□lich sind die ErwÃ¤gungen des BSG zur einkommensmÃ¤Ã□igen BerÃ¼cksichtigung der BezÃ¼ge von Mitgliedern kommunaler VertretungskÃ¶rperschaften auf den vorliegenden Fall im Ergebnis nicht Ã¼bertragbar. MaÃ□geblich fÃ¼r die Anwendung des Â§ 11a SGB II sind die jeweils konkret in Rede stehende Leistung und das insoweit einschlÃ¤gige Landesrecht. Die bisherigen Entscheidungen betrafen jedoch Leistungen nach dem Kommunalrecht anderer BundeslÃ¤nder. Diese unterschieden sich zudem in der Sache wesentlich von der vorliegend im Streit stehenden AufwandsentschÃ¤digung, weil sie zumindest auch der Sicherung des Lebensunterhalts auf Grund des Ausfalls anderweitiger ErwerbsmÃ¶glichkeiten dienten. So war das BSG in seinem Urteil vom 12.09.2018 (B 14 AS 36/17 R, Rn. 23, juris) an die landesrechtliche Auslegung zur AufwandsentschÃ¤digung inkl. GrundentschÃ¤digung einer Berliner Bezirksverordneten gebunden, die das LSG Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 15.02.2017 (L 18 AS 2832/15, Rn. 31, juris) vorgenommen hatte und das auf das Erfordernis eines ausdrÃ¼cklich genannten Verwendungszwecks abstellte. Der dortige Â§ 11 Abs. 4 Bezirksverwaltungsgesetz Berlin in der Fassung vom 10.11.2011 lautet: â□□Die Bezirksverordneten erhalten AufwandsentschÃ¤digung und Erstattung der Reisekosten. Das NÃ¤here regelt das Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der BÃ¼rgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tÃ¤tiger Personen.â□□ Dessen Â§ 1 lautet: â□□Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach MaÃ□gabe dieses Gesetzes AufwandsentschÃ¤digung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die AufwandsentschÃ¤digung setzt sich zusammen aus der GrundentschÃ¤digung, den Sitzungsgeldern und der FahrgeldentschÃ¤digung.â□□ Nach Â§ 2 bestimmt sich die HÃ¶he der GrundentschÃ¤digung zu einem bestimmten Prozentsatz an der EntschÃ¤digung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Â§ 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhÃ¤lt. Zu dieser ist nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung anerkannt, dass sie als Vollalimentation konzipiert ist (vgl. BVerwG Urteil vom 28.07.1989, 7 C 91/87, Rn. 12f., juris; BVerfG Urteil vom 05.11.1975, 2 BvR 193/74). Auch das LSG Niedersachsen-Bremen hat in seinem Urteil vom 22.11.2018 (L 15 AS 55/18, Rn. 24, juris) zur AufwandsentschÃ¤digung eines niedersÃ¤chsischen Stadtrats

entschieden, dass diese zumindest auch der Sicherung des Lebensunterhalts auf Grund des Ausfalls anderweitiger ErwerbsmÃ¶glichkeiten dient. Im Urteil vom 26.05.2011 hat das BSG zur EntschÃ¤digung einer sÃ¤chsischen OrtsbÃ¼rgermeisterin und StadtrÃ¤tin entschieden, dass diese als Verdienstausfall diente (BSG Urteil vom 26.05.2011, B 14 AS 93/10 R, Rn. 19, juris) und dabei auf die Auslegung des SÃ¤chsisches LSG (Urteil vom 17.05.2010, L 7 AS 25/07, Rn. 48f., juris) Bezug genommen, wonach die im Streit stehende EntschÃ¤digung sowohl dem Ersatz von notwendigen Aufwendungen bzw. Auslagen als auch dem Ersatz von Verdienstausfall diene. Das SÃ¤chsische LSG hat die EntschÃ¤digung auch grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r teilweise anrechenbar angesehen (vgl. SÃ¤chsisches LSG Urteil vom 17.05.2010, L 7 AS 25/07, Rn. 51, juris) und eine Anrechnung letztlich aufgrund einer GerechtfertigkeitsprÃ¼fung nach Â§ 11 Abs. 3 SGB II vorgenommen. Der dortige Â§ 21 Abs. 1, 2 SÃ¤chsische Gemeindeordnung lautet: â□□Ehrenamtlich TÃ¤tige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Durch Satzung kÃ¶nnen HÃ¶chstbetrÃ¤ge oder DurchschnittssÃ¤tze festgesetzt werden. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass fÃ¼r den Zeitaufwand eine EntschÃ¤digung gewÃ¤hrt wird. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass GemeinderÃ¤ten, OrtschaftsrÃ¤ten und sonstigen Mitgliedern der AusschÃ¼sse und BeirÃ¤te des Gemeinderats und Ortschaftsrats eine AufwandsentschÃ¤digung gewÃ¤hrt wird.â□□ Nach Â§ 1 Abs. 1 EntschÃ¤digungssatzung erhalten Mitglieder der Ratsversammlung einen Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall nach einheitlichen DurchschnittssÃ¤tzen gemÃ¤Ã□ Â§ 21 Abs. 1 SÃ¤chsGemO. Soweit das BSG an anderer Stelle ausgefÃ¼hrt hat, es sei in der Rechtsprechung geklÃ¤rt, dass Zahlungen mit Aufwendungsersatzcharakter keine zweckbestimmten Einnahmen sind (Urteil vom 24.08.2017, B 4 AS 9/16 R, Rn. 29, juris, zur BetreuerentschÃ¤digung), bezog sich dies nach seinem Kontext (â□□insoweitâ□□) auf AufwandsentschÃ¤digungen, die â□□ anders als im vorliegenden Fall â□□ sowohl den Ersatz von notwendigen Aufwendungen bzw. Auslagen als auch von Verdienstausfall bezwecken.

Â

(e) Neben den genannten AufwandsentschÃ¤digungen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Stadtrat der Stadt D., als dortige Fraktionsvorsitzende und fÃ¼r die TÃ¤tigkeit im Kreistag des Landkreises M. bestehend aus monatlichen Pauschalen und Sitzungsgeldern hat die KlÃ¤gerin als Kreistagsmitglied fÃ¼r die Teilnahme an Kreistags- und Fraktionssitzungen auch Fahrtkosten i.H.v. 18 â□¬ je Sitzungstag, insgesamt 144 â□¬ erhalten. Der Beklagte hat dies jedoch bislang nicht als Einkommen berÃ¼cksichtigt, das SG Dortmund hat in seinem Urteil formuliert, dass hÃ¶here Leistungen ohne BerÃ¼cksichtigung eines Einkommens aus den EhrenÃ¤mtern zu gewÃ¤hren sei und damit auch Ã¼ber Fahrtkosten entschieden, auch wenn dies in den EntscheidungsgrÃ¼nden keinen expliziten Niederschlag gefunden hat. Welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben, kann im Ergebnis dahinstehen (vgl. dazu Senatsurteil vom 28.03.2021, L 12 SO 25/19, Rn. 26 ff., juris), denn zutreffend sind die Fahrtkosten nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Die Fahrtkosten werden auf Grund Ã¶ffentlich-rechtlicher Vorschriften gewÃ¤hrt, nÃ¤mlich wegen der KreistagstÃ¤tigkeit auf Grundlage des Â§ 30 Abs. 6 der KrO NRW (in der Fassung vom 15.11.2016) i.V.m. Â§ 5 Abs. 1 EntschVO i.V.m. Â§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung M. vom 07.11.2014 in der Fassung nach Beschluss vom 28.03.2017. Sie werden auch zu einem ausdrÃ¼cklich bestimmten Zweck gewÃ¤hrt, nÃ¤mlich um die durch Fahrten zum Sitzungsort und zurÃ¼ck entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Fahrtkosten dienen damit auch unschwer einem anderen Zweck als der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts und sind infolgedessen gemÃ¤Ã Â§ 11a Abs. 3 SGB II nicht als Einkommen zu berÃ¼cksichtigen.

Â

D. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 Abs. 1 SGG.

Â

E. Anlass, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen, besteht nicht.

Â

Â

Â

Erstellt am: 10.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024